

Stadt Klütz

Beschlussvorlage
BV/02/25/043
öffentlich

Beschlussauszug aus der Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Klütz vom 05.06.2025

Top 6.2 Anpassung der Wertgrenze für die Erfassung von geringwertigen Vermögensgegenständen nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) gemäß § 31 Absatz 5 GemHVO- Doppik

Die Ausschussmitglieder tauschen sich über die Vor- und Nachteile der Varianten, insbesondere der Varianten 1 und 2 aus. Es wird die Variante 2 bevorzugt, da durch den Erinnerungswert von 1,00 € eine Übersicht über die vorhandenen Geräte und Werkzeuge der Stadt besteht und das Vorhandensein der Gegenstände überprüft werden kann.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Stadt Klütz empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die geringwertigen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 1.000€ ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, als Sofortaufwand innerhalb des Haushaltjahres voll abzuschreiben und mit einem Erinnerungswert von einem Euro in der Buchhaltung abzubilden. (Variante 2) sowie bei der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse ab 2023 zu verarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	4
Zustimmung:	4
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0